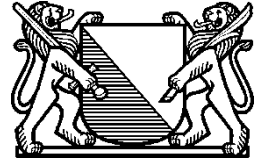


Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260070-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur. M. Stamm-
bach sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Schmidt

Beschluss und Urteil vom 20. März 2026

in Sachen

A._____ GmbH,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X1._____,

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X2._____,

gegen

B._____,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y._____,

betreffend **Konkursbegehren /**

Aussetzung des Konkurseröffnungsentscheides

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes im summarischen
Verfahren (Konkurssachen) des Bezirksgerichtes Meilen vom 16. Februar
2026 (EK250547)**

Erwägungen:

1.

1.1. Mit Eingabe vom 2. Dezember 2025 (act. 10/1) beantragte der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Beschwerdegegner) beim Einzelgericht im summarischen Verfahren (Konkurssachen) des Bezirksgerichts Meilen (fortan Vorinstanz), es sei über die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Küsnacht- Zollikon-Zumikon der Konkurs zu eröffnen. Die Vorinstanz lud im Verfahren Nr. EK250547 am 5. Dezember 2025 zur Verhandlung vom 25. Februar 2026 vor (act. 5/12; act. 10/7). Der vom Gesuchsteller gleichzeitig eingeforderte Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ging am 4. Februar 2026 bei der Vorinstanz ein (act. 10/14; act. 9, E. 1.1).

1.2. Gleichentags, am 4. Februar 2026, reichte die Beschwerdeführerin beim Einzelgericht am Bezirksgericht Meilen eine negative Feststellungsklage im Sinne von Art. 85a SchKG ein und stellte unter anderem die prozessualen Anträge, die Betreibungen gemäss Rechtsbegehren 1-4 des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Betreibungen Nr. 2 und Nr. 1) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme umgehend gerichtlich einzustellen, dies superprovisorisch, ohne vorgängige Anhörung des Beklagten (act. 5/3 = act. 10/17/3; act. 9, E. 1.2).

1.3. Mit Verfügung vom 5. Februar 2026 (vgl. act. 5/4 = act. 10/17/2) (im Verfahren Nr. FO260001) wies das Einzelgericht am Bezirksgericht Meilen den Antrag auf vorläufige gerichtliche Einstellung der Betreibungen Nr. 2 und Nr. 1 des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon ab, soweit er auf den Erlass superprovisorischer Massnahmen ziele. Gleichzeitig setzte das Einzelgericht dem Beschwerdegegner eine nicht erstreckbare Frist von sieben Tagen an, um zum Antrag der Beschwerdeführerin auf vorläufige gerichtliche Einstellung der Betreibungen Nr. 2 und Nr. 1 Stellung zu nehmen (act. 5/4).

1.4. Mit Eingabe vom 13. Februar 2026 ersuchte die Beschwerdeführerin die Vorinstanz im Konkursverfahren EK250547 mit Verweis auf das Verfahren Nr. FO260001 um Aussetzung des Konkurseröffnungsentscheids (act. 5/5 =

act. 10/15; act. 9, E. 1.4). Mit Verfügung vom 16. Februar 2026 (act. 3 = act. 9 = act. 10/18) wies die Vorinstanz das Gesuch ab.

1.5. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin mit überbrachter Eingabe vom 20. Februar 2026 samt Beilagen (act. 2-4, act. 5/1-12 [entgegen dem Beweismittelverzeichnis handelte es sich um insgesamt 12 Beilagen; die Beilage 8 gemäss Beweismittelverzeichnis "Schlichtungsgesuch betr. Rückforderungsklage vom 05.02.2026 (Verfahren Nr. EK250527)" lag der Beschwerde nicht bei]) bei der Kammer Beschwerde mit folgenden Anträgen:

1. Es sei die Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 16. Februar 2026 im Verfahren Nr. EK250547 aufzuheben.
2. Es sei der Entscheid über den Konkurs im Verfahren Nr. EK250547 bis zum Entscheid über die Feststellungsklage (Art. 85a SchKG), eventualiter bis zum Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreibung (Art. 85a Abs. 2 SchKG), im Verfahren Nr. FO26001 auszusetzen.

Eventuell: Die Vorinstanz sei anzuweisen, den Entscheid über den Konkurs im Verfahren Nr. EK250547 bis zum Entscheid über die Feststellungsklage (Art. 85a SchKG), eventualiter bis zum Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreibung (Art. 85a Abs. 2 SchKG), im Verfahren Nr. FO26001 auszusetzen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag, zu Lasten des Beschwerdegegners.

Zudem stellte sie folgenden prozessualen Antrag:

Der vorliegenden Beschwerde sei ohne Anhörung der Gegenseite die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

1.6. Mit Verfügung vom 23. Februar 2026 (act. 7) wurde dem sinngemässen (vgl. hierzu act. 7, E. 2.2) Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlass einer superprovisorischen Massnahme (aufschiebende Wirkung) entsprochen und die Vorinstanz superprovisorisch angewiesen, den Entscheid über den Konkurs im Verfahren Nr. EK250547 einstweilen bis zum Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreibung (Art. 85a Abs. 2 SchKG) im Verfahren Nr. FO260001 auszusetzen (Dispositiv-Ziff. 1). Gleichzeitig wurde dem Beschwerdegegner Frist angesetzt, um zum Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. zur beantragten vorsorglichen Massnahme Stellung zu nehmen (Dispositiv-Ziff. 2) und um eine Beschwerdeantwort einzureichen (Dispositiv-Ziff. 3). Ferner wurde die Beschwerdeführerin zur

Leistung eines Kostenvorschusses aufgefördert (Dispositiv-Ziff. 4), welcher in der Folge fristgerecht geleistet wurde (act. 11). Mit Eingabe vom 6. März 2026 zeigte Rechtsanwältin Y. _____ die Vertretung des Beschwerdegegners im Beschwerdeverfahren an und reichte eine entsprechende Vollmacht ein (act. 12 und 13). Ausserdem erklärte sie namens und im Auftrag des Beschwerdegegners dessen Verzicht auf Einreichung einer Beschwerdeantwort und einer Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung (vorsorgliche Massnahme). Zu den Prozesskosten führte sie aus, die unterliegende rechtsmittelbeklagte Partei müsse entgegen dem in Art. 106 Abs. 1 ZPO festgelegten Grundsatz von der Kostenpflicht entlastet werden, wenn ein von ihr nicht mitverschuldeter grober Verfahrensfehler (Justizpanne) zur Gutheissung des Rechtsmittels geführt habe und sie selber keinen (unbegründeten) Antrag gestellt bzw. sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht identifiziert habe (act. 12).

1.7. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 10/1-20/2). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1. Gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG kann der Entscheid des Konkursgerichtes innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Die angefochtene Verfügung (act. 9) datiert vom 16. Februar 2026, sodass die zehntägige Beschwerdefrist mit der am 20. Februar 2026 überbrachten Eingabe der Beschwerdeführerin (act. 2) eingehalten wurde.

2.2. Der Entscheid des Konkursgerichts betreffend die Abweisung des Antrags der Beschwerdeführerin, das Konkursverfahren auszusetzen, ist prozessleitender Natur. Das Vorliegen eines nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ist in Anbetracht der drohenden Konkursöffnung in der Betreuung Nr. 1 zu bejahen (vgl. act. 5/12; vgl. ferner BSK SchKG-BANGERT, 3, Aufl. 2021, Art. 85a N 23). Die Betreuung Nr. 2, welche im Entscheid des Einzelgerichts vom 5. Februar 2026 erwähnt wird (vgl. vorstehend, E. 1.3), ist mittlerweile erledigt und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. act. 2, Rz. 18, act. 5/8).

2.3. Mit dem heutigen Beschwerdeentscheid wird das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme (aufschiebende Wirkung) gegenstandslos und ist abzuschreiben.

3.

3.1. Die Vorinstanz lehnte die beantragte Aussetzung des Konkursentscheids vor dem Hintergrund des abschlägigen, superprovisorischen Entscheids des Einzelgerichts vom 5. Februar 2026 im negativen Feststellungsverfahren (act. 5/4; vgl. vorstehend E. 1.3) ab (act. 9).

3.2. Die Beschwerdeführerin ist demgegenüber der Auffassung, für die Aussetzung des Konkursentscheids genüge es, wenn der Einstellungsantrag vor dem Konkurserkenntnis gestellt werde. Vorliegend müsse vor dem Entscheid über die Konkurseröffnung notwendigerweise zunächst über den Einstellungsantrag im Verfahren nach Art. 85a SchKG befunden werden, zumal sich das Einzelgericht im Entscheid vom 5. Februar 2026 nicht darüber ausgesprochen habe, ob die negative Feststellungsklage sehr wahrscheinlich begründet sei oder nicht (act. 2, Rz. 22 ff.).

3.3.

3.3.1. Gemäss Art. 173 Abs. 1 SchKG setzt das Gericht den Entscheid über den Konkurs aus, wenn von der Aufsichtsbehörde infolge einer Beschwerde oder vom Gericht gemäss Art. 85 oder 85a Abs. 2 SchKG die Einstellung der Betreuung verfügt wird. Nach ihrem Wortlaut schreibt die Bestimmung die Aussetzung des Konkurses zwar nur vor, wenn die Einstellung der Betreuung vom Gericht, das über die Klage auf Aufhebung oder Einstellung der Betreuung befindet, bereits verfügt wurde. Daraus lässt sich jedoch nicht zwingend ableiten, dass das Konkurserkenntnis nicht ausgesetzt werden muss, wenn ein Gesuch um Einstellung der Betreuung hängig war. Aus dem Verhältnis zwischen Art. 85a Abs. 2 und Art. 173 Abs. 1 SchKG ergibt sich, dass der Betriebene, wenn er eine vorläufige Einstellung der Betreuung erlangen möchte, um in den Genuss einer Aussetzung des Konkurses zu kommen, sein Gesuch vor der Konkursverhandlung stellen

muss (OGer ZH vom 8. August 2017, PS170134, E. 2.4, BGE 133 III 684 E. 3.2, publ. in Pra 97 [2008] Nr. 75, vgl. auch BGE 136 III 587 E. 2).

3.3.2. Vorliegend wurde das Gesuch um Einstellung der Betreuung im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens nach Art. 85a SchKG vor der Konkurseröffnung gestellt, sodass das Konkursgericht grundsätzlich zuzuwarten hätte, bis über die vorläufige Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG entschieden ist.

3.3.3. Die Vorinstanz lehnte die Einstellung des Konkursverfahrens im Wesentlichen mit dem Argument ab, es sei unbestritten, dass die Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG superprovisorisch verfügt werden könne. Dies wäre nicht nötig, wenn das Konkursgericht das Konkursverfahren selbst bei einem abschlägigen Entscheid über die superprovisorische Einstellung aussetzen müsste (act. 9, E. 2.2). Diese Überlegungen sind zwar grundsätzlich zutreffend. Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Einzelgericht im negativen Feststellungsverfahren die superprovisorische, vorläufige Einstellung der Betreuung im Wesentlichen mit dem Argument verweigerte, die erforderliche zeitliche Dringlichkeit erscheine als selbstverschuldet. Darin mag zwar ein Grund liegen, die superprovisorische Anordnung ohne Anhörung der Gegenseite zu verweigern. Mit der Zielsetzung von Art. 85a SchKG, im Sinne eines letzten Rettungsankers vor der Konkurseröffnung die Begründetheit der Forderung mit der Möglichkeit in Frage stellen zu können, die Einstellung der Betreuung bzw. des Konkursverfahrens zu erwirken, wenn die Klage "sehr wahrscheinlich begründet" ist, hat dies allerdings nichts zu tun. Ob die negative Feststellungsklage sehr wahrscheinlich begründet ist oder nicht, wurde vom Einzelgericht im Verfahren Nr. FO260001 noch gar nicht geprüft. Zum vorinstanzlichen Argument, die Einstellung könne bei offensichtlich unbegründeten oder verspäteten ("dilatoire") Gesuchen verweigert werden, ist zu sagen, dass das Bundesgericht zwar in der Tat mehrfach betont hat, die Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG könne verweigert werden, wenn das Gesuch "manifestement mal fondée ou dilatoire" erscheine (vgl. BGer 5A_196/2023 vom 6. April 2023, E. 3.2; BGer 5A_953/2012 vom 30. Januar 2013, E. 4.1; BGer 5A_712/2008 vom 2. Dezember 2008, E. 2.2.;

BGer 5P.69/2003 vom 4. April 2003, E. 5.3.1). Das Bundesgericht geht in diesen Fällen jedoch regelmässig davon aus, dass gar keine Einstellung – weder eine vorläufige noch eine superprovisorische – erfolgen könne (vgl. BGer 5A_196/2023 vom 6. April 2023, E. 3.2 ["Lorsque la demande apparaît manifestement mal fondée ou dilatoire, le poursuivi ne saurait donc bénéficier d'une suspension, ni provisoire ni préprovisoire {...}"]; BGer 5A_953/2012 vom 30. Januar 2013, E. 4.1; BGer 5A_712/2008 vom 2. Dezember 2008, E. 2.2.; BGer 5P.69/2003 vom 4. April 2003, E. 5.3.1). Vorliegend scheint das Einzelgericht im Verfahren nach Art. 85a SchKG indessen nicht der Auffassung zu sein, dass eine vorläufige Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG nach Anhörung des Beschwerdegegners ausgeschlossen wäre. Zwar moniert das Einzelgericht im besagten Entscheid eine selbstverschuldete, besondere Dringlichkeit (vgl. act. 5/4), schliesst aber offensichtlich (noch) nicht auf eine dilatorische (die Übersetzung der Vorinstanz "verspätet" erscheint hier in der Tat nicht ganz treffend, vgl. hierzu act. 2, Rz. 26) Klageerhebung der Beschwerdeführerin. Andernfalls hätte das Einzelgericht dem Beschwerdegegner keine Frist ansetzen müssen, um zum Antrag der Beschwerdeführerin auf vorläufige gerichtliche Einstellung der Betreuung Nr. 1 Stellung zu nehmen (vgl. act. 5/4, Dispositiv-Ziff. 4). Aus den Erwägungen des Einzelgerichts geht zudem hervor, dass es der Auffassung war, eine besondere Dringlichkeit liege auch deshalb nicht vor, weil das Konkursgericht ohnehin erst nach dem Vorliegen seines Entscheids über die Aussetzung nach Art. 85a Abs. 2 SchKG über die Konkurseröffnung werde entscheiden können (vgl. vorstehend, E. 1.3). Würde der Konkurs nun im Verfahren EK250547 eröffnet, bevor über die vorläufige Einstellung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG entschieden wurde, entstünde ein unauflösbarer Widerspruch zwischen den beiden Entscheiden, was unbillig wäre.

3.4. Entsprechend ist der Eventualantrag der Beschwerde (Anweisung der Vorinstanz, den Entscheid über den Konkurs bis zum Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG) gutzuheissen. Für eine Aussetzung des Konkursverfahrens bis zum Entscheid über die Klage nach Art. 85a SchKG an sich, ohne dass die Einstellung nach Art. 85a Abs. 2 SchKG angeordnet werden würde, wie es die Beschwerdeführerin im Hauptantrag ver-

langt (vgl. vorstehend, E. 1.5), besteht hingegen keine Grundlage. Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden bzw. ist die Beschwerde im Übrigen abzuweisen.

4.

4.1. Die Vorinstanz hat für den angefochtenen Entscheid keine Kosten erhoben, sodass sich ein Entscheid über die vorinstanzliche Kostenverlegung erübrigt. Auch für das Beschwerdeverfahren rechtfertigt es sich umständehalber, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Der geleistete Kostenvorschuss (vgl. vorstehend, E. 1.6) ist der Beschwerdeführerin daher zurückzuerstatten.

4.2. Die Beschwerdeführerin beantragte die Zusprechung einer Parteientschädigung zulasten des Beschwerdegegners. Der Beschwerdegegner wurde jedoch im vorinstanzlichen Verfahren nicht zur Stellungnahme aufgefordert und der angefochtene Entscheid ist nicht auf dessen Anträge zurückzuführen. Im Beschwerdeverfahren verzichtete er auf Anträge, sodass es nicht angemessen wäre, ihn zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin zu verpflichten.

4.3. Für die Zusprechung einer Parteientschädigung vom Staat gibt es keine gesetzliche Grundlage, zumal sich vorliegend auch nicht von einem qualifizierten Fehlentscheid (im Sinne einer Justizpanne) sprechen liesse. Zwar wird der vorinstanzliche Entscheid aufgehoben. Dies aber nicht, weil er als schlechterdings unvertretbar anzusehen wäre, sondern um einen Widerspruch zum Entscheid des Einzelgerichts im Verfahren nach Art. 85a Abs. 2 SchKG und eine möglicherweise resultierende, verfrühte Konkursöffnung zu vermeiden. Die Beschwerdeführerin muss sich allerdings entgegenhalten lassen, dass sie grundsätzlich gehalten gewesen wäre, gegen den abweisenden superprovisorischen Entscheid im Verfahren nach Art. 85a Abs. 2 SchKG ein Rechtsmittel zu ergreifen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht hier der Rechtsmittelweg bei drohender Konkursöffnung ausnahmsweise offen (vgl. BGer 5A_473/2012 vom 17. August 2012, E. 1.2, BGer 5A_534/2010, E. 1 [nicht publ. in BGE 136 III 587], KUKO SchKG-BRÖNNIMANN, Art. 85a N 15, 3. Aufl. 2025, BSK SchKG-BANGERT, 3. Aufl. 2021, Art. 85a N 23 jeweils m.w.H.). Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich vorliegend,

der obsiegenden Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 108 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung (vorsorgliche Massnahme) wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren (Konkurssachen) des Bezirksgerichts Meilen vom 18. Februar 2026 aufgehoben und das Einzelgericht im summarischen Verfahren (Konkurssachen) wird angewiesen, den Entscheid über den Konkurs im Verfahren Nr. EK250547 einstweilen bis zum Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreibung (Art. 85a Abs. 2 SchKG) im Verfahren Nr. FO260001 auszusetzen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

Der von der Beschwerdeführerin geleistete Vorschuss von Fr. 300.– wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs der Gerichtskasse.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdeführerin unter Beilage des Doppels von act. 12, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten), je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Schmidt

versandt am:
23. März 2026